

*Satzung des Vereins der Rechtsanwaltsangestellten  
des Landgerichtsbezirk Bonn e. V.*

**§ 1 Name und Sitz des Vereins**

Der Verein führt den Namen

**„Verein der Rechtsanwaltsangestellten des Landgerichtsbezirks Bonn e. V.“**

Der Verein hat seinen Sitz in Bonn und ist im Vereinsregister des Amtsgericht Bonn unter Reg.-Nr.:

**- 19 VR 3115 -**

eingetragen.

**§ 2 Zweck**

Der Verein bezweckt die Förderung der beruflichen Interessen seiner Mitglieder durch Abhaltung von Vorträgen für die fachliche Aus- und Weiterbildung, Hebung des Standesbewusstseins und Pflege der Kollegialität, die Vertretung der wirtschaftlichen und sozialen Belange unter Ausschluss parteipolitischer und religiöser Fragen.

Die Förderung der Ausbildung der Lehrlinge soll als eine besondere Aufgabe angesehen werden.

**§ 3 Mitgliedschaft**

Der Verein besteht aus ordentlichen, außerordentlichen und Ehrenmitgliedern.

Ordentliche Mitglieder können alle Rechtsanwaltsangestellten und Auszubildende werden.

Außerordentliche Mitglieder können Gönner der Vereinigung werden.

Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, die sich besondere Verdienste um die Vereinigung erworben haben. Die Ernennung erfolgt durch die Jahreshauptversammlung auf Vorschlag des Vorstandes. Sie haben sämtliche Rechte ordentlicher Mitglieder sind jedoch zur Zahlung von Beiträgen, Gebührenumlagen und Spenden nicht verpflichtet.

Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Erklärung auf Formblatt gegenüber dem Vorstand erworben.

Der Vorstand kann die Aufnahme ablehnen, wenn wichtige Gründe vorliegen. Das Mitglied ist verpflichtet, die Vereinsatzung schriftlich anzuerkennen.

Die Mitgliedschaft erlischt:

- a) Durch schriftliche Austrittserklärung zum Ende eines Kalenderjahres. Die Austrittserklärung muss spätestens **drei Monate** vorher beim Vorstand eingegangen sein.
- b) Durch Ausschließung.

Über die Ausschließung eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand durch einfache Stimmenmehrheit. Die Ausschließung kann erfolgen,

- wenn ein Mitglied mit mindestens sechs Monatsbeiträgen in Rückstand ist
- wenn es sich eines groben Verstoßes gegen die Kollegialität, die Interessen der Vereinigung

oder

eines sonstigen Vergehens schuldig gemacht hat.

Dem ausgeschlossenen Mitglied steht das Recht der Beschwerde an die Mitgliederversammlung zu, zu der das betreffende Mitglied durch eingeschriebenen Brief einzuladen ist. In der Mitgliederversammlung wird eine endgültige Entscheidung getroffen.

- c) Durch Tod.

Das Ausscheiden aus dem Beruf schließt die Mitgliedschaft nicht aus.

**§ 4 Beiträge**

Die Mitgliedsbeiträge für ordentliche und außerordentliche Mitglieder werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Ehrenmitglieder sind von jeder Beitragsleistung befreit.

Die Beiträge sollen im Voraus halbjährlich geleistet werden.

### **§ 5 Vorstand**

Der Vorstand setzt sich zusammen aus seinem Vorsitzenden und dessen Stellvertreter. Der stellvertretende Vorsitzende des Vorstandes ist zugleich Schatzmeister und Schriftführer. Der Vorstand ist gemeinsam vertretungsberechtigt.

Beide Vorstandsmitglieder werden in der Jahreshauptversammlung auf vier Jahre gewählt.

Der Vorstand verpflichtet sich, in der ordentlichen Mitgliederversammlung zwei Kassenprüfer wählen zu lassen. Werden zwei Kassenprüfer gewählt, so soll dies für die Dauer von vier Jahren erfolgen.

Der Vorstand verwaltet sein Amt ehrenamtlich, jedoch haben die Mitglieder des Vorstandes Anspruch auf Erstattung ihrer Auslagen. Insoweit erhalten die Vorstandsmitglieder eine pauschale monatliche Aufwandsvergütung von je 75,00 EUR jährlich im Voraus.

Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Beendigung der Amtsdauer aus, so übernimmt sein Vertreter seinen Aufgabenbereich.

Scheiden beide Vorstandsmitglieder vor Beendigung der Amtsdauer aus, so ist binnen einem Monat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Geschäfte sind bis zur Wahl des neuen Vorstandes von dem amtierenden Vorstand fortzuführen.

### **§ 6 Mitgliederversammlung**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Jährlich findet eine Jahreshauptversammlung statt, in welcher Jahresbericht zu erstatten ist. Die Tagesordnung zur Jahreshauptversammlung setzt der Vorstand fest; sie ist mindestens **zwei Wochen** vorher den Mitgliedern bekannt zu geben.

Einwendungen gegen die ordnungsgemäße Einberufung der Jahreshauptversammlung können nur in der Jahreshauptversammlung selbst vorgebracht werden.

Folgen solche Einwendungen nicht, gilt die Jahreshauptversammlung als ordnungsgemäß einberufen.

Der Vorstand kann Mitgliederversammlungen und soweit erforderlich außerordentliche Mitgliederversammlungen jederzeit einberufen mit **14-täiger Frist** unter Angabe der zur Tagesordnung anstehenden Punkte und Anträge.

Jede ordnungsgemäße einberufene Mitgliederversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder ist beschlussfähig. Der Vorstand muss Vorstandssitzungen abhalten, wenn dies von mindestens **einem** Vorstandsmitglied verlangt wird. Ansonsten kann er unter sich je nach Bedarf Sitzungen einberufen.

In besonderen Fällen können auch Mitglieder die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung veranlassen. Hierzu ist ein an den Vorstand zu richtender schriftlicher Antrag mit Begründung erforderlich.

- Der Antrag muss außerdem von mindestens 1/3 der Mitglieder verlangt werden.
- Die Einladungen zur Versammlung erfolgen schriftlich.
- Über den Verlauf der Versammlungen ist Protokoll zu führen, das von einem Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist.

### **§ 7 Stimmrecht**

In den Mitglieder- bzw. Jahreshauptversammlungen ist stimmberechtigt und wahlberechtigt jedes anwesende Mitglied soweit es nicht nach § 4 Abs. 2 ausgeschlossen werden kann. Das Mitglied muss seine Stimmberechtigung nachweisen.

Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

- Für die Satzungsänderung ist ein 3/4-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
- Die Wahl des Vorsitzenden ist geheim.
- Die Versammlung kann bei der Wahl der übrigen Vorstandsmitglieder eine andere Wahlart beschließen.

Gewählt ist, wer die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält. Bei Stimmgleichheit erfolgt Stichwahl. Ergibt sich auch in der Stichwahl Stimmgleichheit, so muss die Wahl neu eröffnet werden.

Ein Mitglied kann auch in Abwesenheit gewählt werden. Das Mitglied muss jedoch vorher sein schriftliches Einverständnis erklären.

### **§ 8 Vereinsauflösung**

Die Auflösung des Vereins kann nur erfolgen, wenn in einer Jahreshaupt- oder eigens dazu einberufene Mitgliederversammlung mindestens  $\frac{3}{4}$  der Stimmen der anwesenden Mitglieder dafür abgegeben werden.

Im Falle der Auflösung des Vereins soll das noch vorhandene Vermögen einer sozialen Einrichtung zufließen.

### **§ 9 Inkrafttretung**

Diese Satzung wurde von der Mitgliederversammlung vom 09.05.1985 beschlossen und tritt mit Wirkung vom gleichen Tage in Kraft.